

Zu der schriftlichen Anfrage wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. Aus stadtplanerischer sowie ökologischer Sicht ergibt eine Begrünung des Vorgartens Sinn und ist wünschenswert. Die entsprechende Rechtsgrundlage liegt mit dem § 8 Abs. 1 BauO NRW bereits vor. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Gleichwohl ist es Aufgabe der Stadtplanung und der Bauverwaltung, diese Vorgaben mit den Interessen der Grundstückseigentümer in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Bei der Vorstellung und Umsetzung über die Gestaltung der Vorgärten handelt es sich zudem über eine sehr subjektive Einschätzung. Eine ähnliche Diskussion und Interessensabwägung fand bereits im Rahmen der Aufstellung der Einfriedigungssatzung statt. Es zeigt sich des Weiteren, dass der benötigte Aufwand zur Kontrolle der Vorhaben seitens der Verwaltung nicht zu leisten ist. Vielmehr schließt sich die Verwaltung ähnlich des Antrages zu TOP 7.1 der Form des Appells an, mit dem Versuch, die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Gartengestaltung für den Themakomplex der Begrünung/Versiegelung zu sensibilisieren.

2. Versiegelte Flächen werden entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim bei der Berechnung der **Niederschlagswassergebühren** berücksichtigt, d.h. eingerechnet. Befestigte Flächen bis zu einer Gesamtgröße von 30 qm werden nicht angerechnet. Die befestigten Flächen mit durchlässigen Oberflächenbefestigungen (Ökopflaster) werden zu 50 % angerechnet, wenn die dauerhafte Sickerfähigkeit mindestens 240 l/s* ha beträgt.